

S • E • C • A

Überblick über die Entwicklungen im Steuerbereich mit einem besonderen Fokus auf die indirekte Teilliquidation

10. Dezember 2007

Barbara Brauchli Rohrer, Partnerin, PricewaterhouseCoopers Zürich,
SECA Board Member

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Inhalt

- Einleitung
 - Ziele der Unternehmenssteuerreform II
 - Unternehmenssteuerreform II (USTR II) im Überblick
 - Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006
- Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007
- Zusammenfassung

Ziele der Unternehmenssteuerreform II

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- Steuerliche Entlastung des Risikokapitals (inkl. Kleinaktionäre)
- Gezielte Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation, Transponierung und des Quasi-Wertschriftenhandels
- Annäherung an die Gewinnverwendungs- und Kapitalstrukturneutralität
- Annäherung an die Rechtsformneutralität
- Verbesserung der Berechenbarkeit des Steuersystems
- Bessere Verwirklichung der Gleichmässigkeit der Besteuerung

Unternehmenssteuerreform II im Überblick

Massnahmen auf Stufe Anteilsinhaber (Aktionär, etc.)

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- Einführung des Kapitaleinlageprinzips

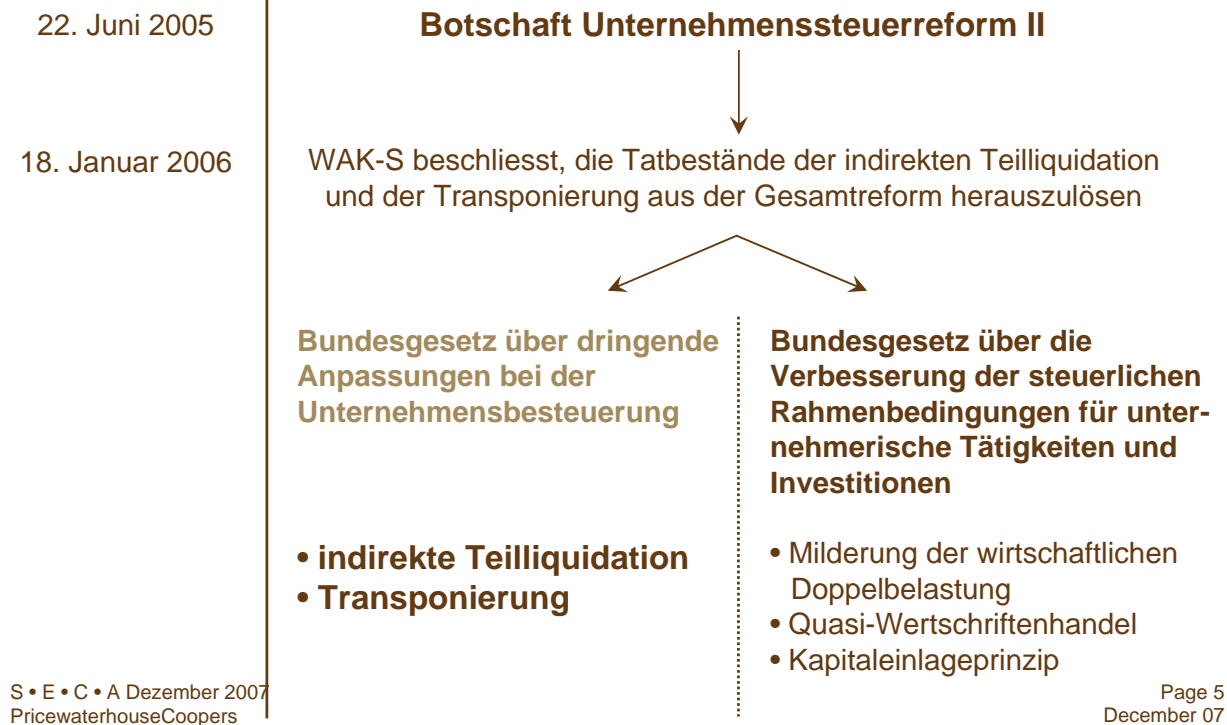
Massnahmen zu Gunsten von Kapitalgesellschaften

- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- Attraktivere Ausgestaltung des Beteiligungsabzugs

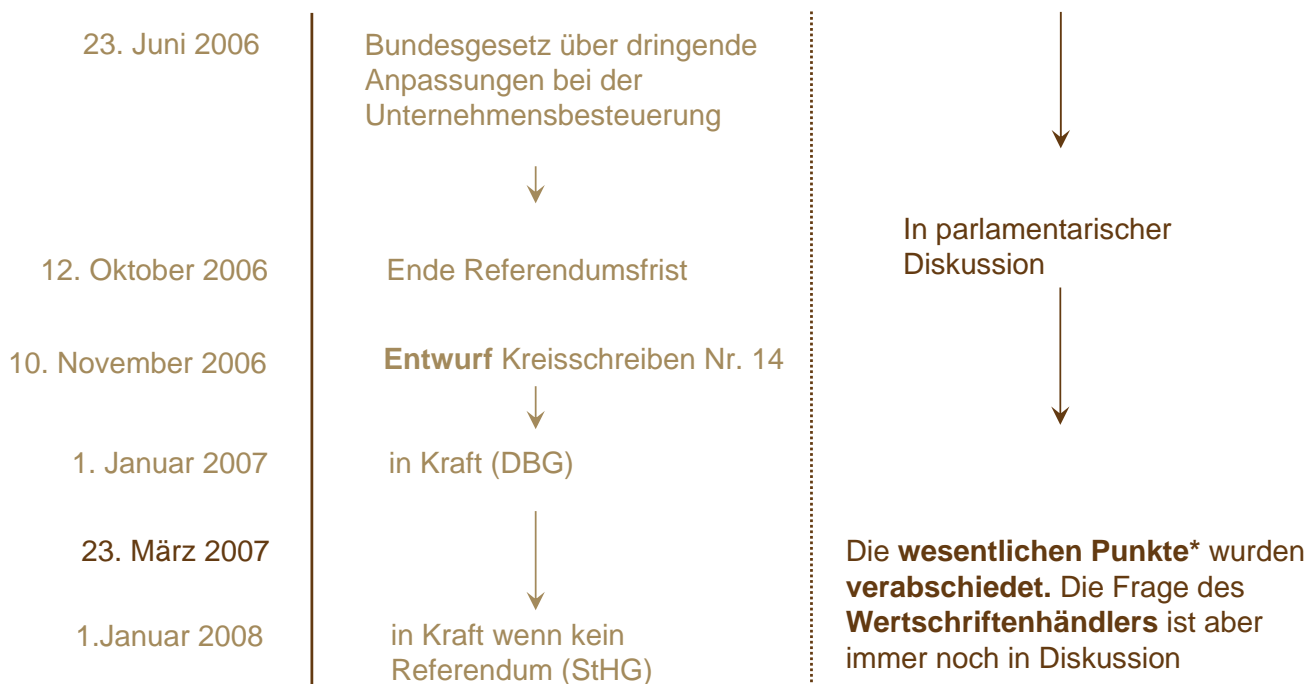
Weitere

- Massnahmen zu Gunsten von Personenunternehmungen
- Abschaffung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)

Stand des Gesetzgebungsverfahrens (1/3)

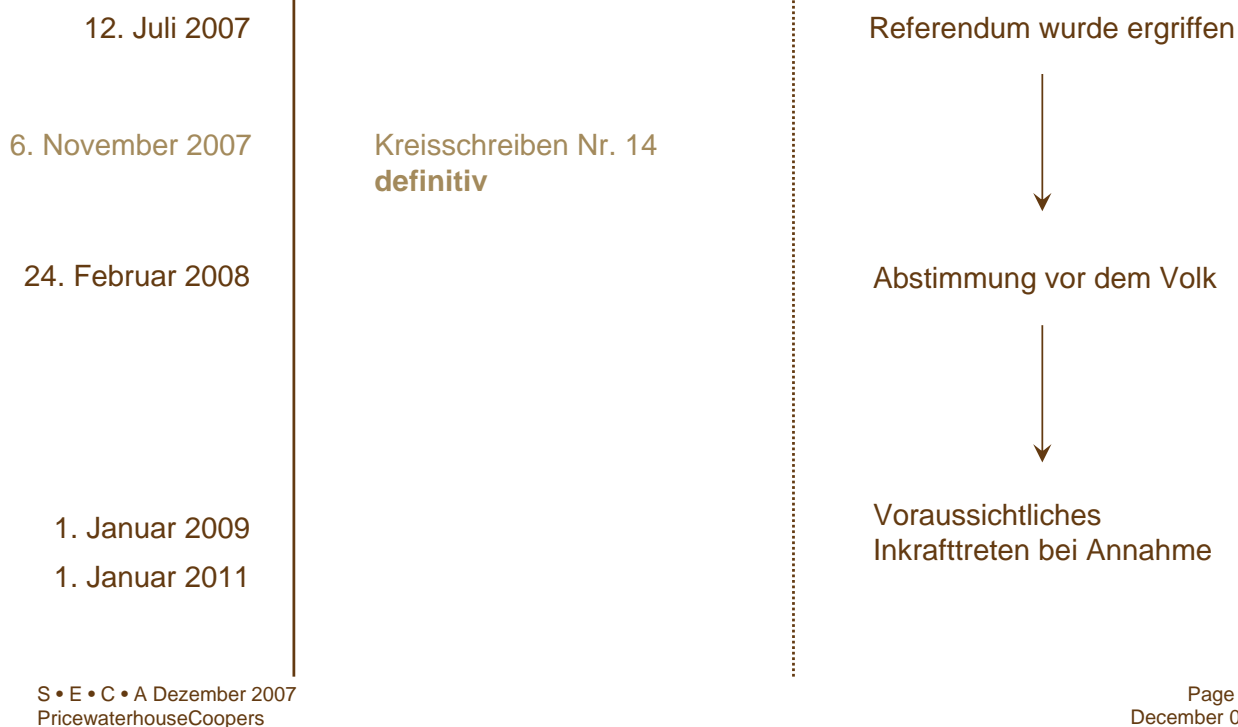


Stand des Gesetzgebungsverfahrens (2/3)



* Milderung der wirt. Doppelbelastung / Abbau von substanzzehrenden Steuern / Entlastung von PU

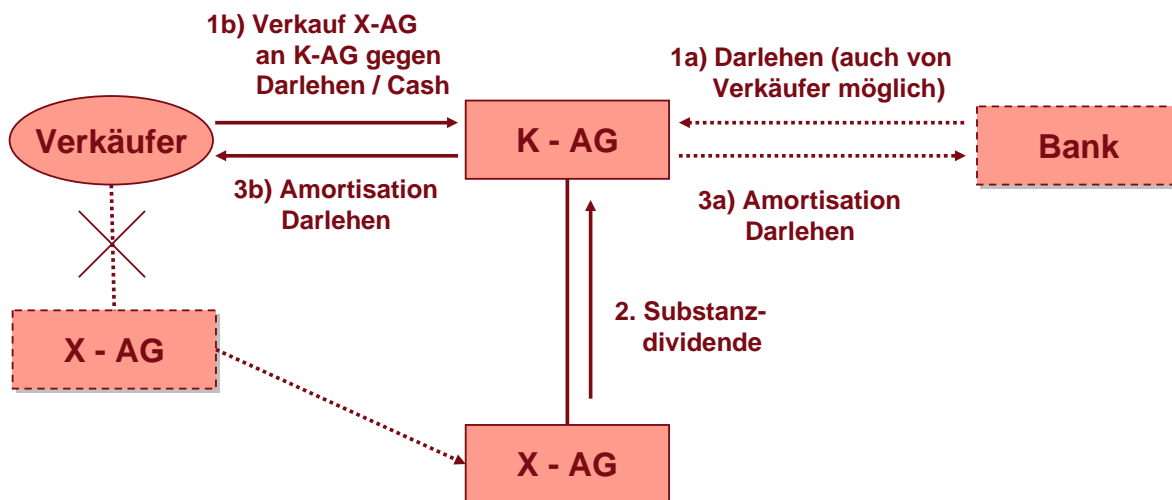
Stand des Gesetzgebungsverfahrens (3/3)



Inhalt

- **Einleitung**
- **Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006**
 - Indirekte Teilliquidation
 - Transponierung
 - Fallbeispiele Indirekte Teilliquidation
- **Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007**
- **Zusammenfassung**

Indirekte Teilliquidation: Konzept



Bundesgesetz vom 23. Juni 2006: Übersicht über die Voraussetzungen

Kumulativ notwendige Merkmale (gem. Artikel 20a Absatz 1 lit. a DBG; Artikel 7a Absatz 1 lit. a StHG)

- Wechsel vom Nennwert- zum Buchwertprinzip
- **Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20%**
- Mitwirkung des Verkäufers - „weiss oder wissen muss“
- **Ausschüttung nicht betriebsnotwendiger (im Verkaufszeitpunkt vorhandener) handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Substanz innert einer 5-Jahres Sperrfrist (neu)**

⇒ *Rückwirkung: Gültigkeit für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen von in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträgen (nur für direkte Bundessteuer)*

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006: Einzelne Voraussetzungen

Beteiligung von mindestens 20%

- Bei der veräusserten Beteiligung muss es sich um eine solche von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handeln
- Mehrere Transaktionen innert 5 Jahren von Beteiligungen unter 20% werden zusammen erfasst; bei verschiedenen Verkäufern ist ein Zusammenwirken erforderlich
- Bei gestaffeltem Verkauf beginnt Sperrfrist von 5 Jahren erst mit dem Überschreiten der 20% Hürde zu laufen

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006: Einzelne Voraussetzungen

Mitwirkung des Verkäufers

- Verkäufer weiss oder muss wissen (erkennbar), dass dem Kaufobjekt Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden
- Gemäss parlamentarischer Beratung:
 - Übliche Bonitätsprüfung ausreichend, erhaltene Auskunft muss plausibel, einsichtig und nachvollziehbar sein
 - keine inquisitorische Nachprüfung und Offenlegung aller Verhältnisse erforderlich
- *Praxis der Steuerbehörden?*
In KS Nr. 14 extensiv ausgelegt: - Wissen um Fusion bereits Mitwirkung
- Wissen um finanzstarke Käufergesellschaft befreit nicht per se von Mitwirkung

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006: Einzelne Voraussetzungen

Nicht betriebsnotwendige, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz (im Zeitpunkt des Verkaufs)

- Ausgewiesenes Eigenkapital unter Abzug des Aktien- oder Stammkapitals sowie des max. möglichen Umfangs der gesetzlichen Reserven
- Ausschüttung welche seit dem Verkaufszeitpunkt erwirtschaftete Gewinne der Gesellschaft übersteigt, gilt als nicht betriebsnotwendige Substanz
- Ausschüttung innert 5 Jahren nach dem Verkauf

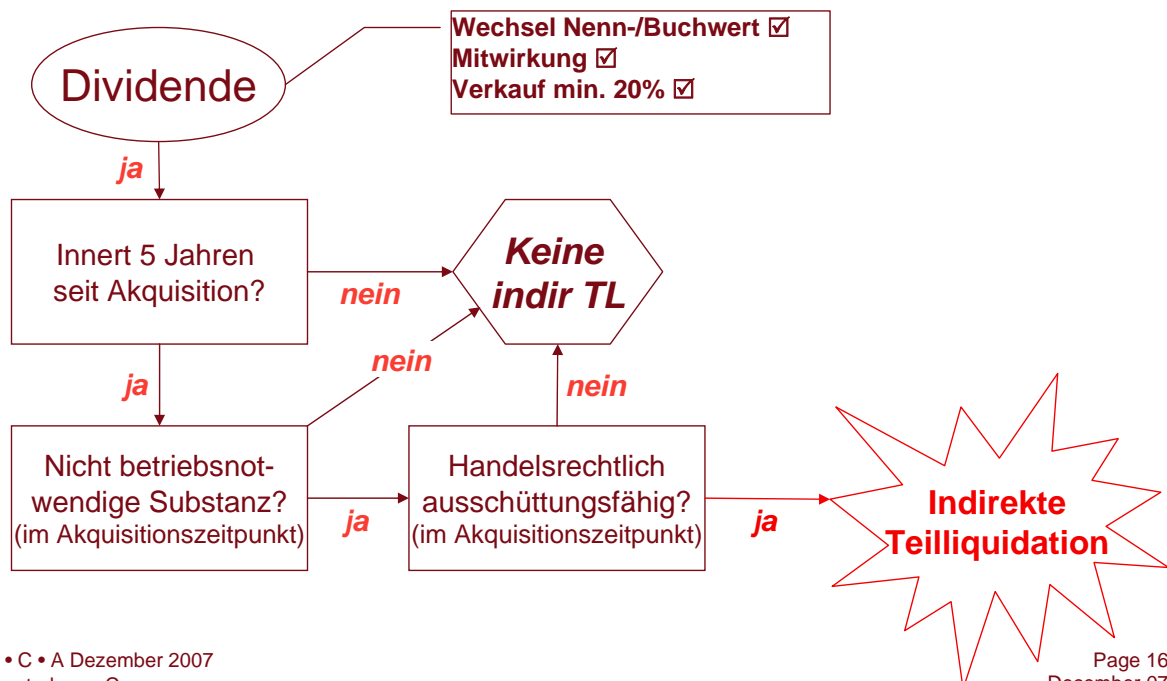
Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. November 2007: Erleichterungen gegenüber bisheriger Praxis und Entwurf

- **Darlehen oder Sicherheiten** können aus der Zielgesellschaft gewährt werden, sofern deren Rückzahlung gesichert bzw. deren Beanspruchung unwahrscheinlich ist
- Annahme **öffentlicher Übernahmeangebote** qualifiziert nicht als gemeinsame Willensbildung

Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. November 2007: Zukünftige Abgrenzungsprobleme

- **Mitwirkung:** „Wissen“ oder „wissen müssen“, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden
=> inquisitorische Nachforschungen vs. nachvollziehbare Bonitätsprüfung
- Was wird unter **nicht betriebsnotwendiger Substanz** verstanden?
- **Keine rechtsverbindlichen Auskünfte** vor Verkauf betreffend **nicht betriebsnotwendiger Aktiven**
- Vermögenswerte die innert der **Fünfjahresfrist** die Betriebsnotwendigkeit verlieren

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006: Erlaubte Dividendenausschüttung?



Bundesgesetz vom 23. Juni 2006: Indirekte Teilliquidation im Überblick

	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006
Methode	Besteuerung angeknüpft an tatsächliche Mittelentnahme (beschränkt auf nicht betriebsnotwendige Mittel)
Wechsel vom Nennwert - zum Buchwertprinzip	Voraussetzung
Beteiligungsquote	20%
Zusammenwirken Verkäufer – Käufer	Voraussetzung („weiss oder wissen muss“)
Entreicherung der veräusserten Gesellschaft	Falls innert fünf Jahren Substanz entzogen wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs handelsrechtlich ausschüttbar war
Ausschüttung zukünftig erwirtschafteter Gewinne	unschädlich
Kaufpreisfinanzierung (EK/FK)	Nicht relevant

Transponierung

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 Transponierung

- Übertragung von Beteiligungsrechten vom Privat- in das Geschäftsvermögen (Wechsel Nennwert- zum Buchwertprinzip)
- an eine von der gleichen Person beherrschte Gesellschaft (mindestens 50% am Grund- oder Stammkapital nach der Transaktion)
- gegen Anteile am Grund- od. Stammkapital, und/oder Gutschrift/Barzahlung zu Gunsten der übertragenden Person
- Einbringungswert bzw. Verkaufspreis liegt über dem Nominalwert der eingebrachten bzw. verkauften Beteiligung

NEU: Verkaufte bzw. eingebrachte Beteiligung von **mindestens 5%** am Grund- oder Stammkapital → Streubesitz wird nicht mehr erfasst

Beispiel 1

Herr A hält 100% des Aktienkapitals der A AG in seinem Privatvermögen.
Am 15. Dezember 2007 verkauft er seine Beteiligung an der A AG an die X AG (Dritte) zum Preis von CHF 1'500'000.

Bilanz A AG per 15.12.2007 (Beträge in CHF 1'000)			
Aktiven		Passiven	
Nichtbetriebsnotw. Aktiven	200	Fremdkapital	140
Betriebsnotwendige Aktiven	800		
		Aktienkapital	300
		Gesetzliche Reserven	60
		Offene Reserven	500
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

Am 30. Mai 2008 schüttet die A AG eine Substanzdividende von CHF 300'000 aus.

Beispiel 1 (Forts.)

1) Führt die Substanzdividende bei Herrn A zu Steuerfolgen? Überprüfung der Tatbestandselemente.

- ✓ Verkauf
- ✓ Qualifizierende Beteiligung
- ✓ Systemwechsel
- ✓ Ausschüttungssperrfrist
- ✓ Ausschüttung
- ✓ Handelsrechtlich ausschüttungsfähige, nichtbetriebsnotwendige Substanz
- ✓ Mitwirkung des Verkäufers (passive Mitwirkung)

Beispiel 1 (Forts.)

2) In welchem Umfang führt die Substanzdividende zu Steuerfolgen?

Berechnung des steuerbaren Einkommens aus dem Verkauf der Beteiligung an der A AG:

Verkaufspreis	1'500'000
Ausschüttbare Reserven	410'000*
Ausschüttung (Substanzdividende)	300'000
Nichtbetriebsnotwendige Aktiven	200'000

→ Steuerbares Einkommen aus dem Verkauf der Beteiligung an der A AG: CHF 200'000

*(560'000-150'000)

Beispiel 2: Qualifizierende Beteiligung

1. Teil

Herr B hält 40% des Aktienkapitals der B AG in seinem Privatvermögen. Der Verkehrswert der B AG beträgt CHF 2'200'000 (Berechnungsgrundlage für Verkaufspreis). Am 30. Juni 2008 verkauft er 15% des Aktienkapitals der B AG für CHF 330'000 an die Y AG (Dritte).

Bilanz B AG per 30.06.2008 (Beträge in CHF 1'000)			
Aktiven		Passiven	
Nichtbetriebsnotw. Aktiven	200	Fremdkapital	200
Betriebsnotwendige Aktiven	800		
		Aktienkapital	300
		Gesetzliche Reserven	60
		Offene Reserven	440
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

Beispiel 2: Qualifizierende Beteiligung (Forts.)

2. Teil

Herr B verkauft am 30. Juni 2009 weitere 10% des Aktienkapitals der B AG für CHF 270'000 an die Y AG.

Bilanz B AG per 30.06.2009 (Beträge in CHF 1'000)			
Aktiven		Passiven	
Nichtbetriebsnotw. Aktiven	400	Fremdkapital	200
Betriebsnotwendige Aktiven	800		
		Aktienkapital	300
		Gesetzliche Reserven	60
		Offene Reserven	640
Total Aktiven	1'200	Total Passiven	1'200

3. Teil

Am 30. Mai 2010 schüttet die B AG eine Substanzdividende von CHF 400'000 aus.

Beispiel 2: Qualifizierende Beteiligung (Forts.)

1) Überprüfung der Tatbestandselemente

*Alle Voraussetzungen gegeben, indirekte Teilliquidation liegt vor;
alle Verkäufe innerhalb von 5 Jahren und über der 20% Schwelle.*

2) Berechnung des steuerbaren Einkommens aus dem **ersten Verkauf** der Beteiligung an der B AG:

Verkaufspreis (2'200'000 x 15%)	330'000
Ausschüttbare Reserven 2008 (350'000* x 15%)	52'500
Ausschüttung (400'000 x 15%)	60'000
Nichtbetriebsnotw. Aktiven 2008 (200'000 x 15%)	30'000

→ **Steuerbares Einkommen 2008** aus dem Verkauf der Beteiligung an der B AG: CHF 30'000

*(500'000-150'000)

Beispiel 2: Qualifizierende Beteiligung (Forts.)

3) Berechnung des steuerbaren Einkommens aus dem **zweiten Verkauf** der Beteiligung an der B AG:

Verkaufspreis (2'700'000 x 10%)	270'000
Ausschüttbare Reserven 2009 (550'000* x 10%)	55'000
Ausschüttung (400'000 x 10%)	40'000
Nichtbetriebsnotw. Aktiven 2009 (400'000 x 10%)	40'000

→ **Steuerbares Einkommen 2009** aus dem Verkauf der Beteiligung an der B AG: CHF 40'000

*(700'000-150'000)

Inhalt

- Einleitung
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006
- Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007
 - Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
 - Kapitaleinlageprinzip
 - Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
 - In Kraft treten und Umsetzung
 - Frage des Wertschriftenhändlers
- Zusammenfassung

Einführung des Kapitaleinlageprinzips

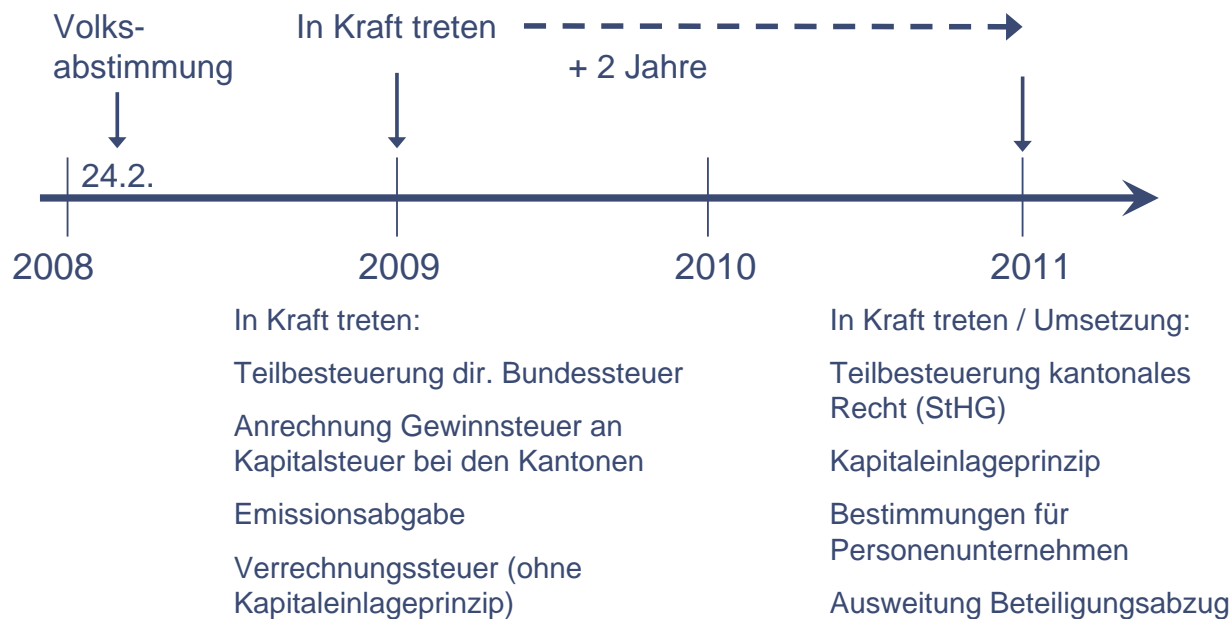
- Einkommenssteuerfreie Rückzahlung der Kapitaleinlagen (inkl. des bisher steuerbaren Agios)
- Gilt für Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden
- „Agio-Lösung“ bei Transponierungsfällen nicht mehr möglich

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

- Ziel: Reduktion der Steuerlast bei der Gewinnsteuer
- Reduktion der Kapitalsteuer um den Betrag der Gewinnsteuer. Geschuldete Gewinnsteuer kann von der geschuldeten Kapitalsteuer abgezogen werden. Sobald geschuldete Gewinnsteuer grösser als geschuldete Kapitalsteuer, fällt gesamte geschuldete Kapitalsteuer weg
- Einführung in folgenden Kantonen beschlossen oder geplant:
 - AG beschlossen per 01.01.09
 - TG beschlossen per 01.01.08
 - SG geplant per 01.01.09

In Kraft treten und Umsetzung der USTR II*



Frage des Wertschriftenhändlers

Gewerbsmässiger Wertschriftenhändler

- Legaldefinition des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels wird als separate Vorlage im Parlament weiterbehandelt.
- Stand:
 - Ausgangslage: Geltendes Recht (KS Nr. 8)
 - WAK-S setzt Subkommission ein
 - Gespräche mit Betroffenen
 - Kernfragen:
 - Gesetzgebung Ja/Nein?
 - Objektive Kriterien möglich?

Inhalt

- Einleitung
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006
- Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007
- Zusammenfassung

Zusammenfassung

Chancen im Private Equity Bereich?

- **Indirekte Teilliquidation:**
 - Neue gesetzliche Regelung ist zu begrüßen
→ Rechtssicherheit bzgl. Beteiligungsquote, handelsrechtlich ausschüttbare Reserven
 - Sinnvolle Nachfolgeregelungen bei Unternehmen sind wieder möglich (Blockade Unternehmens-Verkäufe vom Privat- ins Geschäftsvermögen ist aufgehoben)
 - Rückwirkung für offene Verfahren bis 2001 (**nur für DBG**); korrigiert die Praxisverschärfung seit dem BGE vom 11. Juni 2004
 - Praxis der Steuerbehörden? ➡ KS Nr. 14 vom 6. November 2007
 - „Reiche Käufer“ sind nach wie vor bevorzugt
- **Transponierung:**
 - Streubesitz fällt nicht mehr unter die Transponierung

Chancen im Private Equity Bereich? (Forts.)

- **Unternehmenssteuerreform II:**

- Teilbesteuerungsverfahren:
 - Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung teilweise erreicht
 - Kantone als Vorreiter
- Abbau von substanzzehrenden Steuern
 - Kapitaleinlageprinzip beseitigt langjähriges Ärgernis „Agio-Lösung“ aber nicht mehr möglich
 - Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuern bei den Kantonen wird im interkantonalen Steuerwettbewerb genutzt
- Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel:
 - Legaldefinition des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels immer noch ausstehend

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen & Antworten



Barbara Brauchli Rohrer
Partnerin, Leiterin M&A Tax Schweiz
+41 58 792 43 52
barbara.brauchli@ch.pwc.com